

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik
an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOluK –**

Vom 6. März 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Fakultät der FAU – FPOluK – vom 21. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 2018, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „für den“ die Worte „**Bachelor- und Masterstudiengang**“ durch das Wort „**Bachelorstudiengang**“ ersetzt sowie nach den Worten „**Informations- und Kommunikationstechnik**“ die Worte „**und Masterstudiengang Information and Communication Technology**“ und nach den Worten „**FPOluK**“ ein Querstrich sowie das Wort „**ICT**“ eingefügt.
2. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach den Zahlen mit Worten und Satzzeichen „Art. 43 Abs. 4 und 5“ die Zahlen mit Worten „Art. 58 Abs. 1 sowie“ eingefügt.
3. In § 35 werden nach den Worten „für den konsekutiven“ die Worte „Bachelor- und Masterstudiengang“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt und nach den Worten „Informations- und Kommunikationstechnik“ der Klammerzusatz und die Worte nebst Abkürzung „(luK) und Masterstudiengang Information and Communication Technology (ICT)“ eingefügt.
4. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden am Satzanfang die Worte „Das Masterstudium Informations- und Kommunikationstechnik“ durch die Worte „Der Masterstudiengang Information and Communication Technology“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort am Satzanfang „Es“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) ¹Das Masterstudium Information and Communication Technology kann in Vollzeit und in Teilzeit absolviert werden. ²Der Masterstudiengang Information

and Communication Technology kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden.

(3) ¹Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 **ABMPO/TechFak** ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Information and Communication Technology Englisch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch auf Deutsch abgehalten werden. ³Die Masterarbeit soll in englischer Sprache verfasst werden; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. ⁴Zeugnisse werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.“

5. In § 38 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Auf Antrag kann“ die Worte „die bzw.“ eingefügt.
6. In § 38b Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten mit Satzzeichen „liegt jeweils darin“ das Wort „es“ eingefügt.
7. In der Überschrift des § 41 wird nach den Worten „für die“ das Wort „**Ausgabe**“ durch das Wort „**Vergabe**“ ersetzt.
8. § 44 erhält folgende neue Fassung:

„§ 44 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Information and Communication Technology bzw. Informations- und Kommunikationstechnik. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** werden insbesondere Bachelorabschlüsse in Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik sowie Informatik anerkannt.

(2) ¹Als weiterer Nachweis i. S. d. Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 der **Anlage** zur **ABMPO/TechFak** ist der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Level von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen durch ausreichende Schul- oder Hochschulkenntnisse oder geeignete Sprachzertifikate zu erbringen. ²Der Nachweis kann insbesondere durch den Nachweis des schulischen Englischunterrichts bis zur Niveaustufe B2 GER mit diesbezüglicher Zertifizierung im Zeugnis bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Schule oder Nachweis des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder den Test International English Language Testing System (IELTS) auf dem Niveau B2 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise (hierzu wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen) erbracht werden. ³Der Nachweis ist nicht zu erbringen, falls die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der einschlägige erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben wurde.

(3) Die Qualifikation zum Masterstudium Information and Communication Technology wird i. S. d. Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **Anlage ABMPO/TechFak** festgestellt, wenn von den folgenden fachwissenschaftlichen bzw. studiengangsbezogenen Pflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik bei

mindestens zwei der nachfolgenden Module bzw. hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedliche Module einer anderen Hochschule die Modulnote 2,7 oder besser beträgt:

- Modul „Stochastische Prozesse“
- Modul „Algorithmik kontinuierlicher Systeme“
- Modul „Rechnerkommunikation“
- Modul „Grundlagen des Software Engineerings“
- Modul „Signale und Systeme“
- Modul „Signale und Systeme II“
- Modul „Digitale Signalverarbeitung“
- Modul „Nachrichtentechnische Systeme“.

(4) In der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. **Anlage ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. sichere Kenntnisse in der Signalverarbeitung, Systemtheorie, Schaltungstechnik, Nachrichtentechnik, Rechnerarchitektur, Programmierung sowie mathematische Diskursfähigkeit (Gewichtung 50 %),
2. gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung entsprechend einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudiengangs; die Bewerberin bzw. der Bewerber wählt die für das Gespräch maßgebliche Spezialisierung (Gewichtung 35 %),
3. positive Prognose aufgrund der gezeigten Leistungen im bisherigen Studienverlauf; Besprechung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (Gewichtung 15 %).“

9. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „an einem“ und „mit einem“ jeweils die Worte „IuK-Lehrstuhl“ durch die Worte „ICT-Lehrstuhl“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach den Worten „können durch die“ das Wort „Studienkommissionsvorsitzende“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden im ersten Spiegelstrich die Worte „Eingebettete Systeme“ durch die Worte „Embedded Systems“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden im zweiten Spiegelstrich die Worte „Kommunikationsnetze und Übertragungstechnik“ durch die Worte „Networks and Digital Communication“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird im dritten Spiegelstrich das Wort „Multimediasysteme“ durch die Worte „Media Processing Systems“ ersetzt.

dd) In Satz 3 werden nach den Worten „und auf der“ die Worte „IuK-Homepage“ durch die Worte „ICT-Homepage“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Wahlpflichtmodule gemäß § 45a“ die Worte und Zahlen „und § 45b“ eingefügt.

- d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten und Zahlen „die in § 45a“ die Worte und Zahlen „sowie § 45b“ eingefügt.
- e) In Abs. 5 wird nach dem Wort „Modulgruppe“ die Zahl „3“ eingefügt.
- f) In Abs. 8 Satz 1 wird nach den Worten „Lehrveranstaltungen und der“ das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

10. § 45a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ die Worte in Anführungszeichen „Eingebettete Systeme“ durch die Worte „Embedded Systems“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ die Worte in Anführungszeichen „Kommunikationsnetze und Übertragungstechnik“ durch die Worte „Networks and Digital Communication“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Schwerpunkt“ das Wort in Anführungszeichen „Multimediasysteme“ durch die Worte „Media Processing Systems“ und nach den Worten „Entwurf von“ das Wort „Multimediasystemen“ durch die Worte „Media Processing Systems“ ersetzt.

11. In § 45b Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten mit Zahlen „20-ECTS-Punkten liegt“ das Wort „erstens“ eingefügt und nach den Worten mit Satzzeichen „Studierenden zu ermöglichen“ das Wort „sich“ durch die Worte „ihren Studienschwerpunkt gemäß § 45a“ ersetzt sowie nach den Worten „in ausgewählten Kompetenzen“ die Worte mit Zahlen „ihrem Studienschwerpunkt gemäß § 45a erstens“ gestrichen.

12. In der Überschrift des § 47 wird nach den Worten „für die“ das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Vergabe“ ersetzt

13. In § 50 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die zwölfte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden.“

14. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 13 (Modul Grundlagen des Software Engineering) werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Studien-/Prüfungsleistung) die Worte „PL (K90)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. FPO INF)“ ersetzt.
- b) In Zeile 25 (Modul Wahlmodule außerhalb der TechFak) wird in Spalte 4 (Gesamt ECTS) die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

15. **Anlage 2** erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2: Studienverlaufsplan Master Vollzeit

Anlage 2a: Studienschwerpunkt Embedded Systems

Nr.	Module	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Studien-/Prüfungsleistung
							1.	2.	3.	4.	
1	Pflichtmodule ²⁾					20					
1a	Embedded Systems	vgl. FPO Informatik				5	5				PL (vgl. FPO Informatik)
1b	Hardware-Software-Co-Design	2	2			5		5			PL (vgl. FPO INF)
1c	Communication Electronics	vgl. FPO EEI				5		5			PL (vgl. FPO EEI)
1d	Design of Integrated Circuits I	vgl. FPO EEI				5	5				PL (vgl. FPO EEI))
2	Wahlpflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog gemäß § 45b ^{2) 3)}	vgl. § 45b Abs. 3				20	5	5	10		PL gemäß § 45b Abs. 2 ⁴⁾
3	Wahlmodule aus dem Angebot von EEI und Informatik gemäß § 45 Abs. 5 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 5				25	5	10	10		PL gemäß § 45 Abs. 5 ^{4) 5)}
4	Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 45 Abs. 6 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 6				5			5		PL gemäß § 45 Abs. 6 ^{4) 5)}
5	Wahlmodule aus dem Angebot der FAU gemäß § 45 Abs. 7 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 7				10	5	5			PL gemäß § 45 Abs. 7 ^{4) 5)}
6	Praktikum oder Projektarbeit gemäß § 45c			3		2,5			2,5		PL (SeL)
7	Seminar gemäß § 45c				2	2,5			2,5		SL (PrL)
8	Masterarbeit					30				30	MA mit Referat
9	Forschungsprojekt gemäß § 45d			4		5	5				SL (PrL) ⁴⁾
		2	2	7	2		30	30	30	30	
	Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte	13				120					

- ¹⁾ Die Verteilung der Workload bezieht sich auf einen Studienbeginn im Wintersemester. Bei einem Beginn im Sommersemester werden die Pflichtmodule im jeweils anderen Semester angeboten.
- ²⁾ Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, können Module, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium belegt wurden, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden. Gleiches gilt für die vorherige Belegung in einem anderen Wahl(pflicht)modul dieses Studiengangs. Für diese Fälle gilt § 45 Abs. 3 Satz 2.
- ³⁾ Der Schwerpunktkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der ICT-Homepage bekannt gemacht.
- ⁴⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁵⁾ Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Erläuterungen:

SL = Studienleistung.

PL = Prüfungsleistung.

PrL = Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

K = Klausur.

MA = Masterarbeit.

Anlage 2b: Studienschwerpunkt Networks and Digital Communication

Nr.	Module	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Studien-/ Prüfungsleistung
							1.	2.	3.	4.	
1	Pflichtmodule ²⁾					20					
1a	Communication Systems	2	2			5	5				PL (K90) oder (m30) ⁴⁾
1b	Quality of Service of Communication Systems	2	2			5		5			PL (K90) oder (m30) ⁴⁾
1c	Information Theory and Coding	vgl. FPO EEI				5		5			PL (vgl. FPO EEI)
1d	Mobile Communications	3	1			5		5			PL (K90)
2	Wahlpflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog gemäß § 45b ^{2) 3)}	vgl. § 45b Abs. 3				20	5	5	10		PL gemäß § 45b Abs. 2 ⁴⁾
3	Wahlmodule aus dem Angebot von EEI und Informatik gemäß § 45 Abs. 5 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 5				25	5	5	15		PL gemäß § 45 Abs. 5 ^{4) 5)}
4	Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 45 Abs. 6 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 6				5	5				PL gemäß § 45 Abs. 6 ^{4) 5)}
5	Wahlmodule aus dem Angebot der FAU gemäß § 45 Abs. 7 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 7				10	5	5			PL gemäß § 45 Abs. 7 ^{4) 5)}
6	Praktikum oder Projektarbeit gemäß § 45c			3		2,5			2,5		PL (SeL)
7	Seminar gemäß § 45c				2	2,5			2,5		SL (PrL)
8	Masterarbeit					30	5			30	MA mit Referat
9	Forschungsprojekt gemäß § 45d			4		5					SL (PrL) ⁴⁾
		7	5	7	2		30	30	30	30	
	Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte	21				120					

¹⁾ Die Verteilung der Workload bezieht sich auf einen Studienbeginn im Wintersemester. Bei einem Beginn im Sommersemester werden die Pflichtmodule im jeweils anderen Semester angeboten.

²⁾ Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, können Module, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium belegt wurden, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden. Gleiches gilt für die vorherige Belegung in einem anderen Wahl(pflicht)modul dieses Studiengangs. Für diese Fälle gilt § 45 Abs. 3 Satz 2.

³⁾ Der Schwerpunktkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der ICT-Homepage bekannt gemacht.

⁴⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵⁾ Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Erläuterungen:

SL = Studienleistung.

PL = Prüfungsleistung.

PrL = Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

K = Klausur.

m = mündlich.

MA = Masterarbeit.

Anlage 2c: Studienschwerpunkt Media Processing Systems

Nr.	Module	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Studien-/Prüfungsleistung
							1.	2.	3.	4.	
1	Pflichtmodule ²⁾					20					
1a	Image and Video Compression	vgl. FPO CME				5		5			PL (vgl. FPO CME)
1b	Statistical Signal Processing	vgl. FPO CME				5	5				PL (vgl. FPO CME)
1c	Communication Systems	2	2			5	5				PL (K90) oder (m30) ⁴⁾
1d	Pattern Recognition	3	1			5	5				PL (K90) oder (m30) ⁴⁾
2	Wahlpflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog gemäß § 45b ²⁾³⁾	vgl. § 45b Abs. 3				20	5	5	10		PL gemäß § 45b Abs. 2 ⁴⁾
3	Wahlmodule aus dem Angebot von EEI und Informatik gemäß § 45 Abs. 5 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 5				25		10	15		PL gemäß § 45 Abs. 5 ⁴⁾⁵⁾
4	Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 45 Abs. 6 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 6				5		5			PL gemäß § 45 Abs. 6 ⁴⁾⁵⁾
5	Wahlmodule aus dem Angebot der FAU gemäß § 45 Abs. 7 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 7				10	5	5			PL gemäß § 45 Abs. 7 ⁴⁾⁵⁾
6	Praktikum oder Projektarbeit gemäß § 45c			3		2,5			2,5		PL (SeL)
7	Seminar gemäß § 45c				2	2,5			2,5		SL (PrL)
8	Masterarbeit					30				30	MA mit Referat
9	Forschungsprojekt gemäß § 45d			4		5	5				SL (PrL) ⁴⁾
Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte		5	3	7	2		30	30	30	30	

¹⁾ Die Verteilung der Workload bezieht sich auf einen Studienbeginn im Wintersemester. Bei einem Beginn im Sommersemester werden die Pflichtmodule im jeweils anderen Semester angeboten.

²⁾ Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, können Module, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium belegt wurden, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden. Gleiches gilt für die vorherige Belegung in einem anderen Wahl(pflicht)modul dieses Studiengangs. Für diese Fälle gilt § 45 Abs. 3 Satz 2.

³⁾ Der Schwerpunktkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der ICT-Homepage bekannt gemacht.

⁴⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵⁾ Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Erläuterungen:

SL = Studienleistung.

PL = Prüfungsleistung.

PrL = Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

K = Klausur.

m = mündlich.

MA = Masterarbeit.“

16. **Anlage 3** erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 3: Studienverlaufsplan Master Teilzeit

Anlage 3a: Studienschwerpunkt Embedded Systems

Nr.	Module	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾								Art und Umfang der Studien-/Prüfungsleistung		
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
1	Pflichtmodule ²⁾					20											
1a	Embedded Systems	vgl. FPO Informatik				5	5										PL (vgl. FPO Informatik)
1b	Hardware-Software-Co-Design	2	2			5		5									PL (vgl. FPO INF)
1c	Communication Electronics	vgl., FPO EEI				5				5							PL (vgl. FPO EEI)
1d	Design of Integrated Circuits I	vgl. FPO EEI				5			5								PL (vgl. FPO EEI))
2	Wahlpflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog gemäß § 45b ^{2) 3)}	vgl. § 45b Abs. 3				20	5	5		5	5						PL gemäß § 45b Abs. 2 ⁴⁾
3	Wahlmodule aus dem Angebot von EEI und Informatik gemäß § 45 Abs. 5 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 5				25	5	5		5	5	5					PL gemäß § 45 Abs. 5 ^{4) 5)}
4	Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 45 Abs. 6 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 6				5			5								PL gemäß § 45 Abs. 6 ^{4) 5)}
5	Wahlmodule aus dem Angebot der FAU gemäß § 45 Abs. 7 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 7				10			5		5						PL gemäß § 45 Abs. 7 ^{4) 5)}
6	Praktikum oder Projektarbeit gemäß § 45c			3		2,5							2,5				PL (SeL)
7	Seminar gemäß § 45c				2	2,5							2,5				SL (PrL)
8	Masterarbeit					30								15	15		MA mit Referat
9	Forschungsprojekt gemäß § 45d			4		5							5				SL (PrL) ⁴⁾
		2	2	7	2		15	15	15	15	15	15	15	15	15		
	Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte	13				120											

- ¹⁾ Die Verteilung der Workload bezieht sich auf einen Studienbeginn im Wintersemester. Bei einem Beginn im Sommersemester werden die Pflichtmodule im jeweils anderen Semester angeboten.
- ²⁾ Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, können Module, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium belegt wurden, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden. Gleiches gilt für die vorherige Belegung in einem anderen Wahl(pflicht)modul dieses Studiengangs. Für diese Fälle gilt § 45 Abs. 3 Satz 2.
- ³⁾ Der Schwerpunktkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der ICT-Homepage bekannt gemacht.
- ⁴⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁵⁾ Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Erläuterungen:

SL = Studienleistung.

PL = Prüfungsleistung.

PrL = Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.
 K = Klausur.
 MA = Masterarbeit.

Anlage 3b: Studienschwerpunkt Networks and Digital Communication

Nr.	Module	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾								Art und Umfang der Studien-/Prüfungsleistung		
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
1	Pflichtmodule ²⁾					20											
1a	Communication Systems	2	2			5	5									PL (K90) oder (m30) ⁴⁾	
1b	Quality of Service of Communication Systems	2	2			5		5								PL (K90) oder (m30) ⁴⁾	
1c	Information Theory and Coding	vgl. FPO EEI				5				5						PL (vgl. FPO EEI)	
1d	Mobile Communications	3	1			5		5								PL (K90)	
2	Wahlpflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog gemäß § 45b ²⁾³⁾	vgl. § 45b Abs. 3				20	5		5	5	5					PL gemäß § 45b Abs. 2 ⁴⁾	
3	Wahlmodule aus dem Angebot von EEI und Informatik gemäß § 45 Abs. 5 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 5				25	5	5		5	5	5				PL gemäß § 45 Abs. 5 ⁴⁾⁵⁾	
4	Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 45 Abs. 6 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 6				5			5							PL gemäß § 45 Abs. 6 ⁴⁾⁵⁾	
5	Wahlmodule aus dem Angebot der FAU gemäß § 45 Abs. 7 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 7				10			5		5					PL gemäß § 45 Abs. 7 ⁴⁾⁵⁾	
6	Praktikum oder Projektarbeit gemäß § 45c			3		2,5							2,5			PL (SeL)	
7	Seminar gemäß § 45c				2	2,5							2,5			SL (PrL)	
8	Masterarbeit					30								15	15	MA mit Referat	
9	Forschungsprojekt gemäß § 45d			4		5							5			SL (PrL) ⁴⁾	
		7	5	7	2		15	15	15	15	15	15	15	15	15		
	Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte	21				120											

- ¹⁾ Die Verteilung der Workload bezieht sich auf einen Studienbeginn im Wintersemester. Bei einem Beginn im Sommersemester werden die Pflichtmodule im jeweils anderen Semester angeboten.
- ²⁾ Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, können Module, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium belegt wurden, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden. Gleiches gilt für die vorherige Belegung in einem anderen Wahl(pflicht)modul dieses Studiengangs. Für diese Fälle gilt § 45 Abs. 3 Satz 2.
- ³⁾ Der Schwerpunktkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der ICT-Homepage bekannt gemacht.
- ⁴⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁵⁾ Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Erläuterungen:

SL = Studienleistung.
 PL = Prüfungsleistung.
 PrL = Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.
 SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.
 K = Klausur.
 m = mündlich.
 MA = Masterarbeit.“

Anlage 3c: Studienschwerpunkt Media Processing Systems

Nr.	Module	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾								Art und Umfang der Studien-/Prüfungsleistung		
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
1	Pflichtmodule ²⁾					20											
1a	Image and Video Compression	vgl. FPO CME				5				5							PL (vgl. FPO CME)
1b	Statistical Signal Processing	vgl. FPO CME				5	5										PL (vgl. FPO CME)
1c	Communication Systems	2	2			5	5										PL (K90) oder (m30) ⁴⁾
1d	Pattern Recognition	3	1			5			5								PL (K90) oder (m30) ⁴⁾
2	Wahlpflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog gemäß § 45b ²⁾³⁾	vgl. § 45b Abs. 3				20	5	5		5	5						PL gemäß § 45b Abs. 2 ⁴⁾
3	Wahlmodule aus dem Angebot von EEI und Informatik gemäß § 45 Abs. 5 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 5				25		5	5	5	5	5					PL gemäß § 45 Abs. 5 ⁴⁾⁵⁾
4	Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 45 Abs. 6 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 6				5					5						PL gemäß § 45 Abs. 6 ⁴⁾⁵⁾
5	Wahlmodule aus dem Angebot der FAU gemäß § 45 Abs. 7 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 7				10		5	5								PL gemäß § 45 Abs. 7 ⁴⁾⁵⁾
6	Praktikum oder Projektarbeit gemäß § 45c			3		2,5								2,5			PL (SeL)
7	Seminar gemäß § 45c				2	2,5								2,5			SL (PrL)
8	Masterarbeit					30									15	15	MA mit Referat
9	Forschungsprojekt gemäß § 45d			4		5								5			SL (PrL) ⁴⁾
Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte		5	3	7	2		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	
		17				120											

¹⁾ Die Verteilung der Workload bezieht sich auf einen Studienbeginn im Wintersemester. Bei einem Beginn im Sommersemester werden die Pflichtmodule im jeweils anderen Semester angeboten.

²⁾ Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, können Module, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium belegt wurden, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden. Gleiches gilt für die vorherige Belegung in einem anderen Wahl(pflicht)modul dieses Studiengangs. Für diese Fälle gilt § 45 Abs. 3 Satz 2.

³⁾ Der Schwerpunktkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der ICT-Homepage bekannt gemacht.

⁴⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵⁾ Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Erläuterungen:

SL = Studienleistung.

PL = Prüfungsleistung.

PrL = Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

K = Klausur.

m = mündlich.

MA = Masterarbeit.“

17. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Die zwölfte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. Februar 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 6. März 2019.

Erlangen, den 6. März 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 6. März 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. März 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. März 2019.